

# 1. Änderung Bebauungsplan Kurzer Grund

Gemeinde Nahetal-Waldau / OT Waldau

## 7. Zusammenfassende Erklärung

### Erklärung zum Umweltbericht

Zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde (§ 10 Abs. 4 BauGB).

### Durchführung des Bauleitplanverfahrens

1. Scoping
2. Umweltbericht
3. Umweltrelevante Stellungnahmen
4. Abwägung
5. Monitoring

#### 1. Scoping

Das Scoping-Verfahren wurde durch Aufforderung der Umweltbehörden zur Stellungnahme mit Schreiben vom 12.01.2005 durchgeführt.

Zur Stellungnahme aufgefordert wurden folgende Behörden:

- Landratsamt
- Staatliches Umweltamt
- Thüringer Landesverwaltungsamt (LVA) / Obere Naturschutzbehörde

#### Ergebnis des Scopings:

Es wurden keine Vorgaben bzw. Forderungen zum Detaillierungsgrad des Umweltberichtes gegeben.

Folgende Hinweise wurden gegeben:

- Belange des LVA sind nicht betroffen.
- Es sind keine naturschutzrechtlich festgesetzten Schutzgebiete oder –objekte betroffen.
- Abgesehen von der Abwasserproblematik sind keine weiteren wasserrechtlichen Belange betroffen.
- Die Höhe der Abluftanlagen (Schornsteine) bei Festbrennstofffeuerungsanlagen (auch Kamine) ist unter Einbezug des Geländeniveaus und des Abstandes zum nächstgelegenen Eigenheim im Bezug auf die VDI 3781 - Bestimmung der Schornsteinhöhe für kleinere Feuerungsanlagen- zu bemessen.
- Hinweis zur geordneten Müllentsorgung

#### 2. Umweltbericht

Bei dem Bebauungsplan handelt es sich um einen reinen bestandsichernden Plan.

Das Gebiet ist bereits bebaut und die Häuser sind bewohnt. Auf die Erstellung eines Grünordnungsplanes kann gemäß § 5 Abs. 3 ThürNatG verzichtet werden.

Als neue Maßnahme tritt nur die Abwasserentsorgung mit Anschluss an die Kläranlage Kurzer Grund in Erscheinung.

Die Regelungen zur Abwehr von Gefährdungen durch den geringen Waldabstand werden vom Ursprungsplan auf den Ergänzungsbereich ausgedehnt.

### 3. Umweltrelevante Stellungnahmen

- Staatliches Umweltamt

Keine Bedenken zur Planung - Zustimmung

- Landratsamt Hildburghausen

*Naturschutzbehörde*

Gegen die Änderung des Bebauungsplanes bestehen von Seiten der unteren Naturschutzbehörde keine Einwände.

Durch die geplante Einbeziehung von 4 bereits mit Wochenendhäusern bebauten Grundstücken sind keine erheblichen oder nachhaltigen Eingriffe in Natur und Landschaft i.S. der §§ 18 ff. BNatSchG zu erwarten.

*Wasserbehörde*

Unter der Maßgabe, dass die 4 hinzu kommenden Grundstücke an die vorhandene Kläranlage angeschlossen werden, stimmt die untere Wasserschutzbehörde der Änderung zu.

*Immissionsschutzbehörde*

Die Änderung des o.g. Bebauungsplanes umfasst die Zuordnung von 4 Wochenendhäusern zum Wohngebiet.

Die Änderung ist aus immissionsschutzrechtlicher Sicht nicht relevant.

Unsere Stellungnahme zum o.g. Bebauungsplan vom 22.07.2003 und 01.02.2005, die bereits entsprechend berücksichtigt wurden, behalten ihre Gültigkeit.

*Abfallbehörde*

Seitens der Unteren Abfallbehörde bestehen **keine Einwände** gegen den vorliegenden Bebauungsplan „Kurzer Grund“ Waldau. Nach unserer Kenntnislage sind die betroffenen Flächen **frei von Altlasten**.

- Thüringer Landesverwaltungsamt

Durch das Thüringer Landesverwaltungsamt zu vertretende öffentliche Belange werden durch o.g. Bauleitplanung nicht berührt.

- ThüringenForst / Forstamt Schönbrunn

In der nun vorliegenden 1. Änderung zum Bebauungsplan „Kurzer Grund“ wurden diese Bedenken insofern berücksichtigt, als sowohl bautechnische Maßnahmen als auch Maßnahmen zur Gefahrenabwendung (bspw. Baumschau) vorgesehen sind, die nicht zu Lasten des Waldeigentümers gehen, sondern durch den jeweiligen Hauseigentümer zu tragen sind. Da insofern die vorhandene Gefährdung weitgehend minimiert bzw. Vorsorge zur Früherkennung auftretender Gefährdungen getroffen wird, sind die o.g. forstfachlichen Bedenken weitgehend ausgeräumt.

### 4. Abwägung

Die Abwägung der öffentlichen Belange (Bürgerbelange wurden nicht geltend gemacht) erfolgte sachgerecht.

Umweltrelevante Hinweise wurden berücksichtigt.

### 5. Monitoring

Nach 2 Jahren ist die Umsetzung der Gefahrenabwendung gegenüber der Waldgefährdung durch die Gemeindeverwaltung zu überprüfen.